

Gesamtändernder Abänderungsantrag
§ 53 Abs. 3 GOG

des Abgeordneten Mag. Volker Reifenberger
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag 372/A der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner, MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (204 d.B.) (TOP 4):

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:
Der vorliegende Gesetzentwurf lautet wie folgt:

„Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBI. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 211/2021, wird wie folgt geändert:

Dem § 56a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Stellungskommission hat der Waffenbehörde auf Verlangen jene Daten der Stellungsuntersuchung zu übermitteln, welche in Verfahren betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind. Dies umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.““

Begründung

Der von den Regierungsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte unbescholtener legaler Waffenbesitzer dar. Diese unter Generalverdacht zu stellen ist abzulehnen. Sinnvoll ist es jedoch, dass zukünftig die Waffenbehörde auf Daten der Stellungsuntersuchung zugreifen kann.



Handwritten signatures of the signatories:

- Reifenberger
- Darmann
- Kainak
- Schilcher
- Scheinig

